

Kurztitel

KWK-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 111/2008

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

23.02.2009

Außerkrafttretensdatum

31.01.2015

Text**Abwicklung der Gewährung von Investitionszuschüssen**

§ 9. Die Abwicklung der Gewährung von Investitionszuschüssen erfolgt durch die Abwicklungsstelle für die Gewährung von Investitionszuschüssen (§ 13 ÖSG). Im Rahmen der Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 13d ÖSG sind auch Regelungen über die Gewährung von Investitionszuschüssen nach diesem Bundesgesetz zu erlassen.